



Integration Tirol
Michael Gaismaier Straße 7, 6020 Innsbruck,
Egger Lienz Straße 2, 6112 Wattens

ZVR 966328477
www.integration-tirol.at
beratung@integration-tirol.at

Innsbruck, 4. März 2016

GZ: BMASK - 433.001/0003 - VI/B/1/2016

Betreff:

Entwurf eines Jugendausbildungsgesetzes und Ausbildungspflichtgesetzes

- **Stellungnahme Integration Tirol**

Sehr geehrte Damen und Herren,

"Integration Tirol" ist ein Verein von und für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die in Tirol leben, hier ihre Schulpflicht zu absolvieren haben oder hatten, und die ein Leben zusammen mit ihren Familien, anderen Kindern, NachbarInnen usw. führen wollen. Neben regelmäßigen Elterntreffen betreiben wir hochqualifizierte und vom Familienministerium anerkannte Familienberatungsstelle, die auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie deren Familienangehörigen spezialisiert ist. Wir beraten, begleiten und unterstützen Familien von Kindern mit Behinderung effektiv, bedarfsorientiert und umfassend.

Integration:Tirol erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Jugendausbildungsgesetzes / Ausbildungspflichtgesetzes Stellung zunehmen und bedankt sich vorab für diese Möglichkeit. Grundsätzlich begrüßen wir es außerordentlich, dass in Österreich eine bis zum 18. Lebensjahr geltende Ausbildungspflicht diskutiert wird. Die bloße neunjährige Schulpflicht entspricht schon lange nicht mehr den Anforderungen moderner Gesellschaften. Aus unserer



langjährigen Beratungspraxis wissen wir, dass gerade junge Frauen und Männer mit Beeinträchtigungen Schwierigkeiten haben, nach dem Abschluss der Pflichtschule in einer beruflichen Ausbildung Fuß zu fassen. Obwohl es in Österreich im Bereich der integrativen Berufsausbildung vorbildliche Maßnahmen und Programme gibt, etwa die Teilqualifizierungslehre oder die verlängerte Lehre, finden viele Jugendliche mit Behinderungen keinen entsprechenden Ausbildungsplatz. Aus dieser Not heraus absolvieren sie oft ein weiteres, (un-) freiwilliges Schuljahr nach dem anderen in Sonderschulen, nicht selten, obwohl sie den Großteil ihrer Pflichtschulzeit integrativ absolviert haben. Mit 18 Jahren wechseln sie dann direkt in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie mit wenig Aussicht, dieses Abstellgleis jemals wieder zu verlassen, wir alle einschlägigen Studien zeigen. Inklusive (Aus-)Bildung sollte unserer Meinung nach anders aussehen.

Wir begrüßen es daher außerordentlich, dass der in §2 des Entwurfs definierte Zweck dieses Bundesgesetzes lautet „den Jugendlichen durch eine Bildung oder Ausbildung eine Qualifikation zu ermöglichen, welche die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht“. Nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen ist genau das Ziel, für das Integration Tirol sich seit Jahren einsetzt. Dieses Ziel wird in den Erläuterungen zum Bundesgesetz nochmals bestätigt, dort heißt es: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen.“ **Alle Jugendlichen**, steht hier.

Doch dann kommt die Ernüchterung, denn es sind in den Erläuterungen nähere Ruhebestimmungen definiert, die genau jene jungen Frauen und Männer betreffen, mit denen wir in der Beratungsstelle von Integration Tirol vor allem zu tun haben. Auf Seite 2 der Erläuterungen heißt es: „Für Jugendliche, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, vor allem bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer



Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind und die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit ist, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen.“

Diese Regelung entspricht unserer Meinung nach einer traditionellen, an Defiziten und Mängeln sowie rein medizinisch orientierten Sichtweise von Menschen, zumal von jungen Frauen und Männern mit Behinderungen. Damit steht diese Regelung diametral im Widerspruch zur von Österreich 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Sie schreibt unbeirrt fort, was im Rahmen der ersten Staatenprüfung bereits 2013 vom prüfenden Ausschuss kritisiert wurde, der diese medizinische Orientierung in österreichischen Gesetze deutlich kritisiert und Österreich auffordert, in seinen Gesetzen Konzepte von Behinderung zu verankern, die der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ignoriert diese Empfehlung umfassend.

Wenn Jugendlichen mit Behinderungen der Weg zur Ausbildung verwehrt wird, bleibt ihnen nur der Weg in Einrichtungen der Beschäftigungstherapien. Diese Einrichtungen werden von politisch aktiven Menschen mit Behinderungen ebenso wie von integrationsbewegten Eltern schon lange kritisiert, auf dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention sollten sie längst grundsätzlich in Frage gestellt werden. Dies hat z.B. der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft in seiner einschlägigen Stellungnahme zum Reformbedarf von Beschäftigungstherapiewerkstätten¹ bereits getan. Mit der vorgeschlagenen Ruhensbestimmung der Ausbildungspflicht leistet das BMASK dem weiteren Ausbau von Beschäftigungstherapien völlig unzulässig Vorschub. Anstatt diese abzubauen, wird

¹ Volksanwaltschaft (2014). Stellungnahme des MRB zu Beschäftigungstherapiewerkstätten – Reformbedarf. <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/248li/Stellungnahme%20des%20MRB%20zu%20Besch%C3%A4ftigungswerkst%C3%A4tten%20-%20Reformbedarf%20FINAL%20f%C3%BCr%20Website.pdf>



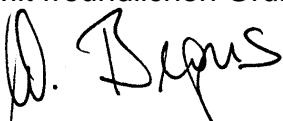
sichergestellt, dass weiterhin Jugendliche mit Behinderungen vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen und in Beschäftigungstherapien untergebracht werden.

Für uns Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher ist es ein unfassbarer Hohn, dass wir zur vorgesehenen Ruhensbestimmung auch noch unsere Zustimmung geben sollen. Auch unsere behinderten Kinder sollen zustimmen, dass sie auf ihr Bildungsrecht verzichten! Wurden Jugendliche mit Behinderungen in die Entwicklung des Gesetzesentwurfes einbezogen, so wie es die Kinderrechtskonvention (im Verfassungsrang) und die Behindertenrechtskonvention vorsehen? Wir bezweifeln es, denn sonst würde das Ergebnis anders aussehen.

Schließlich können wir nur vermuten, dass die im Entwurf vorgesehene Ruhensbestimmung eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund von Behinderung darstellt. Die Ruhensbestimmung schließt behinderte Jugendliche explizit von Ausbildung aus und benachteiligt sie daher aufgrund ihrer Behinderungen gegenüber Jugendlichen ohne Behinderungen. Dies sollten jedenfalls JuristInnen rechtlich prüfen.

Zusammenfassend fordern wir die ersatzlose Löschung der Ruhensbestimmungen für Jugendliche mit Behinderungen und deren volle Teilhabe an der Ausbildungspflicht im Sinne einer Einbeziehung aller Jugendlichen ohne Diskriminierung mit entsprechenden individuellen und bedarfsgerechten Unterstützungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Begus
Obmann Integration Tirol
☎ 0676 64 99 100
beratung@integration-tirol.at